

Zweite Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG
über
die Neuorganisation des Liegenschaftswesens in der FHH

zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat als oberste Dienstbehörde - Personalamt -

und
dem DBB Hamburg
- Beamtenbund und Tarifunion –,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nord -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 18.02.2003 die Konzentration der Liegenschaftsaufgaben in der Finanzbehörde beschlossen. Infolge dieser Entscheidung sind die Liegenschaftsverwaltung als Amt der Finanzbehörde und die Liegenschaftsämter der Bezirke zusammengeführt worden – personell zunächst auf Basis einer Abordnung der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirke.

In der am 19.02.2003 dieses Jahres geschlossenen Vereinbarung gemäß § 94 HmbPersVG zur Abordnung der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist vorgesehen, dass nach Vorliegen verwertbarer Ergebnisse zur Organisation des neuen Amtes und zur Stellenbesetzung eine Vereinbarung zur Versetzung der betroffenen Beschäftigten erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Beteiligten zur Neuorganisation des Liegenschaftswesens:

§1

Ziel der Vereinbarung

Die Liegenschaftsverwaltung als Amt der Finanzbehörde und die Liegenschaftsämler als Fachämter der Bezirksämter werden mit Wirkung vom 01.01.2004 auch personell zu einem neuen Amt zusammengeführt.

Der Aufbau des Amtes ergibt sich aus den Anlagen 1a, 1b und 2 , die aktuelle Raumplanung aus der Anlage 3 dieser Vereinbarung.

§ 2

Überleitung der Mitarbeiter

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die am 31.12.2003 Beschäftigten der betroffenen Organisationseinheiten - Anlage 4.

Die zum Stichtag in den Liegenschaftsämlern der Bezirksämter beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden - soweit nicht im Einzelfall bereits erfolgt - mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung (s. § 6) zur Finanzbehörde versetzt. Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 HmbPersVG wird damit ersetzt.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden grundsätzlich in ihren bisherigen Funktionen weiterbeschäftigt. Die Verwaltung hat mit den Beschäftigten Gespräche über zu besetzende Aufgabenfelder sowie die beabsichtigte Verwendung geführt. Aus Sicht der Verwaltung sind die Verwendungswünsche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Entscheidungsprozess einbezogen und so weitgehend wie möglich berücksichtigt. Noch auftretende Einzelfälle werden bilateral geklärt.

§ 3

Themen im Zusammenhang mit der Konzentration

a) port authority

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit (federführend) hat den Auftrag zu prüfen, ob und in welcher Ausgestaltung eine port authority in Hamburg gegründet werden soll. Es ist zur Zeit nicht konkretisierbar, in welchem Umfang Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung betroffen sind. Mit ersten Ergebnissen ist im 1. Quartal 2004 zu rechnen.

b) Anlaufstelle / „Maklergesellschaft“

Der Senat beabsichtigt die Errichtung einer Immobilien-Datenbank bei der Finanzbehörde, die die vermarktbaren Grundstücke der FHH und ihrer öffentlichen Unternehmen erfasst. Die Absicht, eine neue städtische Gesellschaft („Maklergesellschaft“) zu gründen, wird gem. Senatsbeschluss vom 15.07.2003 nicht mehr verfolgt.

c) Eigenheimprogramm

Die Verwaltung prüft z. Zt., inwieweit im Sinne der vom Senat gestellten Zielsetzung der verstärkten Nutzung privater Dienstleister des Eigenheimprogramm durch Private abgewickelt werden kann. In die Prüfung werden die Aussagen des Zwischenberichts der Finanzbehörde vom 18.07.2002 zum Outsourcing einbezogen. Erste Ergebnisse sollen im ersten Quartal 2004 vorliegen.

d) Verwertung von Flächen

Die Verwaltung wird prüfen, ob und inwieweit eine Vergabe von Serviceaufträgen bei der Vermietung und Verpachtung von Flächen zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2004 vorliegen.

Über die Ergebnisse zu den Themen a), c) und d) wird die Verwaltung die Spitzenorganisationen zeitnah informieren.

§ 4

Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

Die Schaffung der konzentrierten Liegenschaftsverwaltung führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung. Bei notwendigen Versetzungen oder Umsetzungen werden gleichwertige Arbeitsplätze bzw. Dienstposten angeboten, sofern im bisherigen Tätigkeitsbereich, auch durch entsprechende Aufgabenzuweisungen, eine gleichwertige Tätigkeit nicht weiter möglich ist. Die mit der Konzentration verbundenen Konsolidierungserwartungen bzw. -beiträge werden grundsätzlich mit der üblichen Fluktuation umgesetzt werden.

Bei Versetzungen oder Umsetzungen werden alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse des Betroffenen bzw. der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt.

Die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9.1.1987.

Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach §94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9.5.1989.

§ 5

Härtefallregelung

Persönliche Härten im Einzelfall, die über die mit der Neuorganisation allgemein verbundenen Veränderungen hinausgehen (§ 4), sollen einvernehmlich und sozialverträglich ausgeglichen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Hamburg, den

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

.....

Dr. Volker Bonorden

.....

DBB Hamburg
Beamtenbund und Tarifunion

.....

Deutscher Gewerkschaftsbund
-Landesbezirk Nord -